Anz	zeige von Sammlern, Beförde	rern, Händle	rn und Maklern	von Abfällen		
	X Erstmalige Anzeige					
	Änderungsanzeige	Vorgangsn	nummer (sofern von der Beh	örde erteilt) PBB000000897	3	
1	Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)					
1.1	Firma / Körperschaft					
	Baltic Forwarding Company Sp. z o.o		SPÓLKA Z OGRANICA	ZONA		
	ODPOWIEDZIALNOSCIA					
1.2	Straße				Hausnr.	
	WLADYSLAWA IV				1	
1.3	Bundesland (2stellig) PLZ	Ort				
	70-651	SZCZECIN			1	
1.4	Staat (2-stellig)					
	PL					
1.5	Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland ha	aben: Ort der erstmalig	gen Sammler-, Beförderer-, I	Händler- oder Maklertätigkeit.		
	Bundesland (2stellig) PLZ	Ort				
	BB					
1.6	Telefon	Telefax		USt-Identnr.		
	+48 914624711	+48 918863206		PL8520508281		
1.7	Mobiltelefon	E-Mail				
	+48 914624711	logistyka@bfc-szczecin.com				
1.8	Gewerbeanmeldung Datum der Anmeldung	zuständige Behörde		Aktenzeichen (sofern bekannt)		
		D : (##	A UPP ()			
1.9	Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossen- schaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)	Registernummer (HRA, HRB etc.) Registergericht				
2	Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten	werden angezeigt				
2.1	Sammeln. Sammler- oder Befördererr	nummer nach § 28 Nac	chwV (sofern bereits erteilt)	A STATE OF THE STA		
2.2	X Befördern. Beförderernummer nach §	28 NachwV (sofern be	ereits erteilt)	ZPLPB0104	5	
2.3	Handeln. Händlernummer nach § 28	Nachw\/ (sofern berei	its ortailt)			
		•				
2.4	Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)					
3	Art der Tätigkeit					
3.1	X Gewerbsmäßig. Unternehmenszweck ist ganz oder teilweis	X Gewerbsmäßig. Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.				
3.2	Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.					
4	Befreiung von der Erlaubnispflicht					
4.1	X Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)					
	Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)					
	Addit goldinione Abiane (dann weiter diffe	1 31.6)				

4	Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht				
4.2	Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:				
	auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),				
	auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),				
	4.2.2.1 Zertifikat ist beigefügt auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),				
	4.2.4 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),				
	auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),				
	auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),				
	4.2.7 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),				
	4.2.8 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),				
	4.2.8.1 Registrierungsurkunde ist beigefügt 4.2.9 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),				
	auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).				
5	Betriebsinhaber				
	Name Vorname				
	Cezary Sylwestrzak				
	Geburtsdatum Geburtsort				
	11.10.1955 Szczecin				
6	Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)				

7	Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)		
7.1			
PER			
March.			
8	Versicherung und Unterschrift		
8.1	Es wird versichert, dass		
	- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,		
	 bei der T\u00e4tigkeit des Sammelns, Bef\u00f6rderns, Handelns oder Makelns von Abf\u00e4llen alle einschl\u00e4gigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden, 		
	 die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden. 		
8.2	Ort Unterschrift		
8.3	Datum (TT.MM.JJJJ)		
	06.06.2012		



9	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)				
	Anzeigender	Bestätigende Behörde			
	Baltic Forwarding Company Sp. z o.o SPÓLKA Z OGRANICZONA ODPOWIEDZIALNOSCIA WLADYSLAWA IV 1	SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH Großbeerenstr. 231 DE 14480 Potsdam Bearbeiter: Frau Schmidt Tel.: +49 331 2793 62 E-Mail: tg-mg@sbb-mbh.de Aktenzeichen: N120606-ZPL/104			
	PL 70-651 SZCZECIN POLEN				
		Vorgangsnummer: PBB000000897 3			
9.1	Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.				
9.2	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:				
9.3	Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:	ZPLPB0104 5			
9.4	Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:				
9.5	Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:				
9.6	Frei für Vermerke der Behörde				
	Die behördliche Nummer ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einer Anzeige gem. § 53 KrWG oder einer Erlaubnis gem. § 54 KrWG. Die angezeigte Tätigkeit kann - auch nachträglich - von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Es können Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Die Tätigkeit kann bei fehlender Zuverlässigkeit oder Fach- oder Sachkunde untersagt werden.				
	Die Bestätigung der Anzeige gilt zeitlich unbefristet, ohne Einschränkung auf einzelne nicht gefährliche Abfallschlüssel (AVV) sowie Bundesländer.				
	Gemäß § 55 KrWG sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffent	lichen Straßen befördert werden, mit - A-Schildern - zu kennzeichnen.			
	Bei grenzüberschreitender Verbringung von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen muss zusätzlich ein vollständig ausgefülltes Annex-VII-Dokument im Fahrzeug mitgeführt werden.				
		Unterschrift OPERALLGESELLE			
	Ort Potsdam				
	Datum (TT.MM.JJJJ)				
	08.10.2012	The state of the s			
10	Hinweise	5 SURGISTALIS			
10.1	Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs de gesonderter Gebührenbescheid.	r vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein			
10.2	Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.				
10.3	Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatt	en. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.			